


 Universität Zürich


Sanktionen

§ 12 Sanktionen

- I. Übersicht
- II. Verwaltungssanktionen, direkte Sanktionen
- III. Weitere Verwaltungssanktionen

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 1


 Universität Zürich


Sanktionen

I. Übersicht

Verletzungshandlungen	<ul style="list-style-type: none"> — Verstöße — Widerhandlungen
Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none"> — Verstöße — Widerhandlungen
Verfahren	

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 2


 Universität Zürich


Übersicht

- Verwaltungssanktionen (Art. 49a ff. KG)
- Strafsanktionen (Art. 54 ff. KG)
- Zivilrechtliche Sanktionen (Art. 12 ff. KG)

➔ In der Praxis fristen die zivilrechtlichen Sanktionen ein Schattendasein (hauptsächlich als sog. *follow on-Klagen*).

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 3

 Universität Zürich


Sanktionen

II. Verwaltungssanktionen, direkte Sanktionen

- ├── Täterkreis
- ├── Verhaltensweise
- ├── Verschulden
- └── Ausgestaltung der Sanktion
 - ├── Betrag
 - └── Bonusregelung

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 4

 Universität Zürich


Verwaltungssanktionen

- gegen Unternehmen
- bei hard core-Kartellen und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
- Höhe: bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes ("direkte" Sanktionen seit 2004/05)

Details: KG-Sanktionsverordnung

➔ Zur Praxis s. Weko-Jahresberichte

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 5

 Universität Zürich


Verwaltungssanktionen

- Ist die Sanktionszuständigkeit einer Verwaltungsbehörde mit dem Recht auf ein unabhängiges Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK) vereinbar?
- BVGer, 24.2.2010 – *Terminierungspreise im Mobilfunk*, RPW 2010/2, 242: Aufgrund der Erfordernisse von Flexibilität und Effizienz kann es gerechtfertigt sein, dass in erster Instanz eine Verwaltungsbehörde entscheidet, wenn in einer späteren Phase ein Gericht mit voller Kognition kontrolliert.
- BGE 137 II 199 – *Terminierungspreise im Mobilfunk*: Musste sich nicht mit dieser Frage beschäftigen, da Verfügung aus anderem Grund aufgehoben wurde.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 6

Verwaltungssanktionen

Bonus-System:

Art. 49a Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

- 2 Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.

→ Einzelheiten in Art. 8 ff. KG-Sanktionsverordnung

Strafsanktionen (Art. 54 ff. KG)

- gegen natürliche Personen
- Verstoss gegen einvernehmliche Regelung oder Verfügung
- Busse bis zu 100.000 CHF

Sanktionen

III. Weitere Verwaltungssanktionen

- Verstösse gegen einvernehmliche Regelungen und behördliche Anordnungen (Art. 50 KG)
- Verstösse im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen (Art. 51 KG)
- Andere Verstösse: Auskunftspflichten oder die Pflichten zur Urkundenvorlage (Art. 52 KG)


 Universität Zürich


Sanktionen

Fallbeispiel: Elektroinstallateure Bern

Weko, Entscheid vom 6.7.2009
Elektroinstallationsbetriebe Bern
"E7-Stamm"

- Direkte Sanktionen i.H. von insgesamt 1,24 Mio CHF

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 10


 Universität Zürich


Sanktionen

Abläufe

- Hinweis eines Dritten April 2007; alle Unternehmen haben Bonus-Regelung beantragt; einvernehmliche Regelung i.S.v. Art. 29 KG (Vorschlag Sekretariat, Genehmigung Weko).
- "dawnraid" 31. Januar 2008
 - Kronzeugenmeldung A (Fax) um 10.29 h
→ Reduktion 100 %
 - Kronzeugenmeldungen B (Fax) um 11.44 h und C (Fax) um 18.34 h
→ Reduktion jeweils 40 %

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 11


 Universität Zürich


Sanktionen

- Sendung SF1 ECO v. 23.11.2009: "Kampf den Kartellen"
Teilhaber eines beteiligten Unternehmens: "Man kann sagen, das ist im Baugewerbe oder in einem anderen Gewerbe [...] ein Stückweit normal."
- "Freistilringen": Termin der E7-Teilnehmer für ernsthafte Konkurrenz um ein Projekt
- ➔ Zusammenarbeit Weko – Kantone mit dem Ziel der Sensibilisierung in Bezug auf Submissionskartelle

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 12 / 12

Fallbeispiel: Elektroinstallateure Bern

Sendung SF1 ECO v. 23.11.2009: "Kampf den Kartellen"

<http://videportal.sf.tv/video?id=f960287a-2840-4a37-9a93-6a351ae8d36a>
